

Manfred Dittmer NFZ-Service GmbH
Jeersdorfer Waldweg 3, 27383 Scheeßel

**Forstfachlicher Beitrag
zu einer Waldumwandlung
in Jeersdorf (Gemeinde Scheeßel,
Landkreis Rotenburg/Wümme)**

September 2025

Auftragnehmer:



Prof. Dr. Thomas Kaiser
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

alw Arbeitsgruppe Land & Wasser
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

Projektbearbeitung

Prof. Dr. THOMAS KAISER, freischaffender Landschaftsarchitekt und Dipl.-Forstwirt

Beedenbostel, den 24.9.2025



.....
Prof. Dr. Kaiser, Diplom-Forstwirt

Inhalt

	Seite
1. Einleitung	5
2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe	5
3. Bewertung der Waldfunktionen	8
3.1 Einleitung	8
3.2 Bestandesparameter der umzuwandelnden Waldfläche	9
3.3 Nutzfunktion	11
3.4 Schutzfunktion	11
3.5 Erholungsfunktion	13
3.6 Wertigkeit des Waldbestandes	13
3.7 Ersatzaufforstungsbedarf	14
4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person	15
5. Quellenverzeichnis	15

Verzeichnis der Tabellen

	Seite
Tab. 1:	Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur). 6
Tab. 2:	Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung). 6
Tab. 3:	Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild). 6
Tab. 4:	Ermittlung der Kompensationshöhe. 7
Tab. 5:	Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen. 8
Tab. 6:	Wertigkeit des Waldbestandes. 13
Tab. 7:	Ersatzaufforstungsbedarf. 14

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abb. 1:	Vom Bauvorhaben betroffene Waldfläche. 9

1. Einleitung

Am westlichen Ortsrand von Jeersdorf in der Gemeinde Scheeßel soll nördlich der Hetzweger Straße der Bebauungsplan „Jeersdorfer Waldweg“ neu aufgestellt werden. Im Plangebiet befindet sich auf Teilflächen Wald im Sinne des § 2 NWaldLG, der in Folge der Planaufstellung von Umwandlung betroffen ist. Daher bedarf es nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung mindestens im Flächenverhältnis von 1 : 1 für diese Waldumwandlung. Der tatsächliche Flächenumfang der Ersatzaufforstung ist nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) durch eine fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG zu ermitteln.

Das Landschaftsarchitekturbüro Prof. Dr. Kaiser (Arbeitsgruppe Land & Wasser) wurde im August 2025 mit der Erstellung des forstfachlichen Beitrages zur Bewertung der betroffenen Waldfunktionen und zur Ermittlung der Höhe der Ersatzaufforstung beauftragt. Der Verfasser der vorliegenden Ausarbeitung gilt als Diplom-Forstwirt als fachkundige Person gemäß § 15 Abs. 3 NWaldLG.

2. Verfahren zur Ermittlung der Ersatzaufforstungshöhe

Der Flächenumfang der Ersatzaufforstung wird in Kap. 3 nach dem Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 5.11.2016 (ML 2016) ermittelt.

In den Ausführungsbestimmungen des zitierten Erlasses wird die Ermittlung der Kompensationshöhe wie folgt erläutert: „Bei der Beurteilung der Wertigkeiten der Waldfunktionen stehen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion, die eine Waldfläche erfüllt, gleichrangig nebeneinander. Dabei sind die drei Waldfunktionen grundsätzlich für alle Waldformen und Eigentumsarten als eine Einheit zu betrachten. Der zu bewertende Wald wird durch fachkundige Personen gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 in den drei Waldfunktionen nach dem Grad der Funktionsausprägung jeweils in eine von vier Wertigkeitsstufen (WS 1 bis 4) eingruppiert. Da bei dieser Bewertung das Alter des umzuwandelnden Bestandes unberücksichtigt zu bleiben hat, ist für die Einschätzung der Wertigkeiten im Rahmen einer mittleren Umtriebszeit das Durchschnittsalter anzunehmen.“ Die Wertigkeitsstufen sind in den Tab. 1 bis 3 dargestellt.

Tab. 1: Nutzfunktion (inklusive Infrastruktur und Agrarstruktur).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Tab. 2: Schutzfunktion (inklusive Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Tab. 3: Erholungsfunktion (inklusive Landschaftsbild).

Wertigkeitsstufe	prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretensmöglichkeiten

„Die drei festgestellten Wertigkeitsstufen (WS) der einzelnen Waldfunktionen werden addiert und die Summe durch drei dividiert, um einen arithmetischen Mittelwert zu erhalten, der zwischen 1 und 4 liegt. Dieser Mittelwert beschreibt die Wertigkeit des Waldes in der Zusammenschau der drei gleichrangigen Waldfunktionen.

Sind aufgrund rechtlicher Vorgaben einzelne Funktionen vollständig ausgesetzt, z. B. die Erholungsfunktion auf Flächen ehemaliger Munitionsanstalten, so werden diese nicht bewertet. Die ermittelten Wertigkeitsstufen der verbleibenden Funktionen werden addiert und die Summe durch zwei dividiert.

... Die errechnete Wertigkeit des Waldes bildet die Grundlage für eine der nachfolgenden Tabelle zu entnehmende Kompensationshöhe.“

Die Kompensationshöhe ist wie in Tab. 4 dargestellt zu berechnen.

Tab. 4: Ermittlung der Kompensationshöhe.

Wertigkeit des Waldes	Kompensationshöhe
< 2	1,0 – 1,2
2 – 3	1,3 – 1,7
> 3	1,8 – 3,0

„In begründeten Einzelfällen können lokale Besonderheiten Einfluss auf die Bedeutung einzelner Waldfunktionen haben. Abschläge sind generell nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob besondere oder herausragende spezielle Waldfunktionen vorliegen, kann die Waldfunktionenkartierung eine wesentliche fachliche Grundlage darstellen, hilfreich kann auch der Landschaftsrahmenplan sein. Erholungseinrichtungen wie Waldspielplätze, Spiel- und Grillplätze, Trimpfade, Schutzhütten, Lehrpfade usw. sind walddrechtlich nicht zu kompensieren.

Die Zuschläge werden zu der bisher ermittelten Kompensationshöhe addiert und ergeben den Gesamt-Kompensationsumfang.“

Mögliche Zuschläge sind wie in Tab. 5 dargestellt zu berechnen.

Tab. 5: Mögliche Zuschläge bei Sondersituationen.

Funktion	mögliche Zuschlagsgründe bei Sondersituationen	Zuschlag auf ermittelte Kompensationshöhe bis zu
Nutzfunktion	besonderes Wertholzvorkommen, Investitionen in Astung, forstliche Versuchsfläche, historische Bewirtschaftungsformen, Saatgutbestände, sonstige besondere Gründe	+ 0,5
Schutzfunktion	Naturwald, Höhlenreichtum, Trinkwassergewinnung, Natur- und Kulturdenkmale, alte Waldstandorte, gesetzlich geschützte Waldbiotoptypen mit herausragender Wertigkeit für den Naturschutz (die Regenerationsfähigkeit ist bei der Festlegung der Zuschlagshöhe besonders zu berücksichtigen), sonstige besondere Gründe	+ 1,5
Zeitraum	Wenn zwischen der Waldumwandlung und der Durchführung der Kompensationsmaßnahme größere Zeiträume (mehr als zwei Jahre) liegen und infolge dessen Waldfunktionen zeitweise ausgesetzt sind, kann ein Zuschlag in der Kompensationshöhe vorgenommen werden.	+ 0,3

3. Bewertung der Waldfunktionen

3.1 Einleitung

Die für die Bewertung der Waldfunktionen relevanten Bestandesparameter wurden im Rahmen einer Geländebegehung Ende August 2025 erhoben. Die Nomenklatur erwähnter Pflanzensippen folgt GARVE (2004).

Der in Abb. 1 dargestellte von Umwandlung betroffene Wald hat eine Größe von 2.925 m². Der Wald weist aus waldbaulicher Sicht eine weitgehend einheitliche Bestockung auf. Nur ist im Nordosten der Anteil von Sträuchern mesophiler Standorte höher. Da aber auch hier Waldbäume wachsen (Hänge-Birke – *Betula pendula*, Eberesche – *Sorbus aucuparia* und Zitter-Pappel – *Populus tremula*), ist diese Teilfläche dem Wald zuzurechnen.

Nach der einschlägigen Rechtsliteratur (KEDING & HENNING 2003, MÖLLER 2004) ist im Regelfall eine Mindestbreite von etwa 30 m und eine Mindestflächengröße von etwa 900 bis 1.000 m² erforderlich, damit sich ein walddtypisches Binnenklima einstellen kann. Diese Werte sind vorliegend bezüglich der Breite zwar nur auf Teilflächen erfüllt (Breite zwischen 15 und 30 m), jedoch hat sich in dem dichten Gehölzbestand trotzdem ein walddtypisches Binnenklima entwickelt. Eine innerörtliche oder siedlungsrandliche Lage ist kein Ausschlusskriterium für Wald im Sinne des § 2 NWaldLG (vergleiche VORNHOLT 2018).

In der Waldfunktionenkarte ist dem umzuwandelnden Wald keine besondere Funktion zugeordnet, während benachbarte Wälder in vergleichbarer Lage eine besondere Lärmschutzfunktion haben, die offensichtlich auch auf den umzuwandelnden Wald zu übertragen ist (NFP 2016, vergleiche auch WIRTH et al. 2016).



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2025 LGLN

Abb. 1: Vom Bauvorhaben betroffene Waldfläche (**rote Fläche**) (eingenordet).

3.2 Bestandesparameter der umzuwandelnden Waldfläche

Nachfolgend wird die Bestockung des betroffenen Waldbestandes beschrieben. Nach LBEG (2025, vergleiche GEHRT et al. 2021) stockt der Wald auf einer aus lehmigem Sand aufgebauten mittleren Braunerde. Die potenzielle natürliche Vegetation besteht unter den genannten Standortbedingungen nach KAISER (2024) aus einem trockenen bis frischen Flattergras-Buchenwald (BMt). Der Bestand weist folgende Vegetation auf:

Baumschicht:

- 85 % Hänge-Birke (*Betula pendula*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 30 cm,
- 10 % Winter-Linde (*Tilia cordata*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 25 cm,
- 2 % Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Brusthöhendurchmesser 10 bis 30 cm,
- 1 % Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Brusthöhendurchmesser 20 cm,
- 1 % Fichte (*Picea abies*), Brusthöhendurchmesser 19 bis 20 cm,
- 1 % Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Brusthöhendurchmesser 20 bis 25 cm,
- < 1 % Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*), Brusthöhendurchmesser 10 cm,
- < 1 % Lebensbaum (*Thuja plicata*), Brusthöhendurchmesser 10 cm.

1 = selten, 2 = verbreitet, 3 = stellenweise dominant, K = Krautschicht, S = Strauchschicht, R = nur randlich.

Naturverjüngung und Strauchschicht:

Acer campestre S 1
 Acer platanoides S 1
 Betula pendula S 1
 Corylus avellana S 2
 Cotoneaster spec. S 1
 Crataegus monogyna S 1
 Forsythia x intermedia S 1
 Ilex aquifolium S 1
 Juglans regia K 1
 Ligustrum vulgare S 1
 Mahonia aquifolium S 1
 Prunus serotina K 1
 Prunus serotina S 1
 Prunus spinosa S 1
 Quercus robur K 1
 Quercus robur S 2
 Rosa canina S 1
 Sambucus nigra S 1
 Sorbus aucuparia K 1
 Syringa vulgaris S 1
 Tilia cordata S 1

Krautschicht:

Agrostis capillaris 2
 Dactylis glomerata 2
 Festuca rubra 2
 Galeopsis tetrahit agg. 1
 Glechoma hederacea 1
 Hedera helix 1
 Impatiens parviflora 1
 Matteuccia struthiopteris 1
 Rubus fruticosus agg. 2
 Solidago gigantea 2

3.3 Nutzfunktion

Der Standort des Bestandes ist eben und gut befahrbar. Der etwas lehmige Boden neigt bei Vernässung leicht zur Verdrückung. Der Bestand ist durch die südlich benachbarte Hetzweger Straße und einen westlich verlaufenden Wirtschaftsweg gut erschlossen. Ein systematisch angelegtes Feinerschließungssystem ist nicht erkennbar. Die Bewirtschaftung erschwerende Verkehrssicherungspflichten bestehen aufgrund der benachbarten Hetzweger Straße sowie östlich benachbarter Siedlungs- und Gewerbeflächen. Die Zuwachsleistung ist auf der anstehenden Braunerde durchschnittlich. Zuwachsdpressionen auslösende Engpässe in der Wasserversorgung sind allenfalls bei extremen Dürrelagen zu erwarten.

Die Linden sind vielfach mehrstämmig und einmal ist ein Zwiesel vorhanden. Die übrigen Bäume weisen keine auffälligen Holzfehler auf. Die Holzqualität der Bäume ist durchschnittlich. Die Waldränder sind stabil ausgeprägt.

Der Baumbestand ist mit der vorherrschenden Hänge-Birke weit überwiegend nur von nachgeordnetem wirtschaftlichen Interesse, jedoch standortangepasst. Die Wüchsigkeit der Bäume ist durchschnittlich. Verlichtungen sind nicht vorhanden. Eine forstliche Pflege mit Läuterungshieben und Durchforstungen ist offensichtlich nicht erfolgt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS ROTENBURG 2020) ist die Waldfläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft dargestellt.

Insgesamt ist dem Bestand insbesondere aufgrund der die Bewirtschaftung erschwerenden Verkehrssicherungspflichten, des Flächenzuschnittes und der Baumartenzusammensetzung nur eine unterdurchschnittliche Wertigkeit (Stufe 1) in Bezug auf die Nutzfunktion zuzuordnen.

3.4 Schutzfunktion

Die Baumartenzusammensetzung entspricht mit der vorherrschenden Hänge-Birke einem der potenziellen natürlichen Vegetation vorausgehenden Sukzessionsstadium aus heimischen Arten. Somit ist die Waldgesellschaft von der Baumartenzusammensetzung her als naturnah einzustufen. In der Krautschicht treten vor allem walduntypische Störzeiger auf (vergleiche SCHMIDT et al. 2003). Seltene Pflanzenarten (beispielsweise Arten der niedersächsischen Roten Liste – GARVE 2004) wurden im Rahmen der Begehung trotz gezielter Nachsuche nicht festgestellt. Im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützte Pflanzen wurden mit Ausnahme der ungefährdeten

und häufigen Stechpalme (*Ilex aquifolium*) nicht gefunden. Beim Straußenfarn (*Matteuccia struthiopteris*) handelt es sich offensichtlich um einen Gartenflüchtling und nicht um ein Wildvorkommen (vergleiche auch GARVE 2007). Zeiger historisch alter Waldstandorte treten nicht auf (vergleiche SCHMIDT et al. 2014). Höhlenbäume sowie stärkeres stehendes und liegendes Totholz fehlen. Nester geschützter Waldameisen wurden nicht beobachtet.

Der Wald ist mäßig strukturreich. Ein gut strukturierter Waldrand ist vorhanden. Eine hervorzuhebende Bedeutung für die Biotopvernetzung besteht nicht. Insbesondere ist der betrachtete Wald nicht Bestandteil des länderübergreifenden Biotopverbundes (FUCHS et al. 2010). Auch sind keine historisch alten Waldstandorte betroffen, wie ein Vergleich mit der Kurhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts und der Königlich Preußischen Landesaufnahme zeigt. Selbst zum Zeitpunkt der Königlich Preußischen Landesaufnahme um 1900 war die Fläche noch nicht bewaldet, sondern wies Ackerland auf.

Eine überdurchschnittliche Schutzfunktion besteht nach den Darstellungen in der Waldfunktionenkarte (NFP 2016) zwar nicht, jedoch ist das Fehlen einer solchen Darstellung offensichtlich nur maßstabsbedingt und dem Wald ist wie benachbarten Wäldern eine Lärmschutzfunktion zuzuordnen. Auf das Lokalklima wirkt sich der Wald abmildernd und damit positiv aus. Wald wirkt sich grundsätzlich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Böden aus. Eine hervorzuhebende Bedeutung für den Gewässerschutz besteht nicht, da sich keine Gewässer in der Nähe befinden. Auf den Zustand des Grundwassers wirkt sich der Wald positiv aus. Der Wald liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet (NMU 2025).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (LANDKREIS ROTENBURG 2020) ist die Waldfläche nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

Insgesamt überwiegen im vorliegenden Fall Eigenschaften einer überdurchschnittlichen Wertigkeit, so dass in der Summe insbesondere wegen der Lärmschutzfunktion bezüglich der Schutzfunktion die Wertigkeit mit 3 (überdurchschnittlich) einzustufen ist.

Zur Schutzfunktion gehört auch der Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen. In dieser Beziehung kommt dem Bestand keine Bedeutung zu, da benachbart keine Waldflächen vorhanden sind.

3.5 Erholungsfunktion

Der Wald ist durch die südlich benachbarte Hetzweyer Straße mit begleitendem Fuß- und Radweg sowie einen westlich verlaufenden Wirtschaftsweg gut erschlossen. Der Wald ist frei zugänglich. Nur im Nordost ist eine kleine Teilfläche gezäunt. Der Wald liegt sehr siedlungsnah. Spezielle Erholungsinfrastruktur ist nicht vorhanden. Insbesondere aufgrund der Siedlungsrandlage ist von einer überdurchschnittlichen Naherholungsfunktion auszugehen. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt des Waldbestandes bereichert, zumal der Baumbestand der naturräumlichen Eigenart zuträglich ist.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des LANDKREISES ROTENBURG (2020) ist der Wald nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Insgesamt ist von einer überdurchschnittlicher Bedeutung (Stufe 3) für die Erholungsfunktion auszugehen.

3.6 Wertigkeit des Waldbestandes

Bei dem Wald handelt es sich nicht um einen nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (vergleiche NLWKN 2021, v. DRACHENFELS 2021) und auch nicht um einen Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (vergleiche v. DRACHENFELS 2014, 2021 sowie EUROPEAN COMMISSION 2013 und SSYMANK et al. 2021, 2023). Eine Sondersituation, die besondere Zuschläge nach Tab. 5 erfordert, liegt nicht vor.

Der Tab. 6 ist in der Übersicht die Zuordnung der in Kap. 3.3 bis 3.5 verbal-argumentativ hergeleiteten Wertigkeitsstufen für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu entnehmen.

Tab. 6: Wertigkeit des Waldbestandes.

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.

Bestand (Lage siehe Abb. 1)	Fläche [m ²]	Zuschlag für Sonder- situation	Wertigkeitsstufe			Gesamt- wertigkeit
			Nutz- funktion	Schutz- funktion	Erholungs- funktion	
1	2.925	---	1	3	3	2,3

3.7 Eratzaufforstungsbedarf

Nach Tab. 4 ergibt sich auf Basis von Tab. 6 die in Tab. 7 dargestellte Ersatzaufforstungshöhe in einem Verhältnis von 1 : 1,4 zur betroffenen Waldfläche. Es besteht ein **Ersatzaufforstungsbedarf** in einem Umfang von **4.095 m²** (0,4095 ha).

Tab. 7: Eratzaufforstungsbedarf.

Wertigkeitsstufen: 1 = unterdurchschnittlich, 2 = durchschnittlich, 3 = überdurchschnittlich, 4 = herausragend.

Bestand (Lage siehe Abb. 2)	Gesamtwertigkeit (gemäß Tab. 6)	Flächen- größe [m ²]	Ersatz- aufforstungs- verhältnis (gemäß Tab. 4 und 5)	Ersatz- aufforstungs- bedarf [m ²]
1	2,3	2.925	1 : 1,4	4.095

Nach ML (2016) ist Ersatzaufforstung in der Regel im Flächenverhältnis 1 : 1 zu leisten (im vorliegenden Fall also 2.925 m²), während die darüber hinausgehende Kompensation vorrangig durch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes geschehen soll. In einem solchen Fall erhöht sich für die Flächen, auf der Waldumbau statt Ersatzaufforstung erfolgt, der benötigte Flächenumfang allerdings auf das bis zu Dreifache. An Waldumbaumaßnahmen kommen nach ML (2016) in Betracht:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände,
- Förderung der Naturnähe und Strukturvielfalt von bestehenden Misch- und Nadelwaldbeständen,
- Umbau nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Nadel- und Laubholzbestände,
- Entwicklung von Aue- und Bruchwäldern.

Darüber hinaus können nach ML (2016) weitere Maßnahmen sein:

- Einmalige Gestaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wie Entfernung der Nadelholzbestockung an Bachläufen, Wiederherstellung eines Niederwaldes oder der Erhöhung des lebensraumtypischen Baumartenanteiles,
- Einbringung und Pflege seltener oder gefährdeter heimischer Baumarten,
- dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- oder sonstigen Biotopbäumen,
- Schaffung von Totholzinseln,

- Aufbau von Waldrändern und Waldrandgestaltung.

Übliche forstliche Pflegemaßnahmen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft durchgeführt werden, zählen nach ML (2016) nicht zu den möglichen Maßnahmen.

Vom Vorhabenträger sind geeignete Flächen zu benennen, auf denen die Ersatzaufforstung und gegebenenfalls die sonstigen waldbaulichen Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes realisiert werden sollen. Nach ML (2016) sollten diese Maßnahmen möglichst im gleichen forstlichen Wuchsgebiet liegen. Die Umwandlungsfläche liegt im forstlichen Wuchsgebiet 15 „Mittelwestniedersächsisches Tiefland“ (GAUER & ALDINGER 2005, GAUER & KROIHER 2013).

4. Belange der Allgemeinheit oder wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person

Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung setzt nach § 8 NWaldLG Belange der Allgemeinheit oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der Wald besitzenden Person voraus, die die Umwandlung rechtfertigen. Diese Belange sind vom Vorhabenträger gesondert nachzuweisen.

5. Quellenverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen –Regenerationsfähigkeit, Wertstufe, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **32** (1): 1-60; Hannover.

DRACHENFELS, O. V. (2014): Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen auf der Grundlage des Interpretation Manuals der Europäischen Kommission (Version EUR 27 vom April 2007). Stand Februar 2014. – Niedersächsisches Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 80 S.; Hannover. [unveröffentlicht]

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – Stand März 2021. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **A/4**: 336 S.; Hannover.

EUROPEAN COMMISSION DG XI (2013): Interpretation Manual of European Union Habitats EUR 28. - 144 S.; Brüssel.

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193).

FUCHS, D., HÄNEL, K., LIPSKI, A., REICH, M., FINCK, P., RIECKEN, U. (2010): Länderübergreifender Biotopverbund in Deutschland. Grundlagen und Fachkonzept. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **96**: 191 S. + Kartenteil; Bonn-Bad Godesberg.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung, Stand 1.3.2004. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **24** (1): 1-76; Hannover.

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen **43**: 507 S.; Hannover.

GAUER, E., ALDINGER, E. (2005): Waldökologische Naturräume Deutschlands. – Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskunde und Forstpflanzenzüchtung **43**: 13-314; Freiburg.

GAUER, E., KROIHER, F. (Herausgeber) (2012): Waldökologische Naturräume Deutschlands – Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Digitale Topographische Grundlagen. Neubearbeitung 2011. – Johann Heinrich von Thünen-Institut, Landbauforschung Sonderheft **359**: 39 S.; Braunschweig.

GEHRT, E., BENNE, I., EVERTSBUSCH, S., KRÜGER, K., LANGNER S., BUG, J. EILERS, R., PRAUSE, D., SBRESNY, J., WALDECK, A. (2021): Erläuterungen zur BK50 von Niedersachsen. – GeoBerichte **40**: 282 S.; Hannover.

KAISER, T. (2024): Karte der potenziellen natürlichen Vegetation (PNV) für Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **43** (3): 143-213; Hannover.

KEDING, W., HENNING, G. (2003): Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) mit zugeordneten Bestimmungen des Bundeswaldgesetzes. Kommentar. – 40 + 151 + 130 S.; Wiesbaden.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg. – Rotenburg (Wümme). – <https://www.lk-row.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrp-des-landkreises-1072-23700.html#>, letzter Dateneinsicht am 24.9.2025.

LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2025): NIBIS – Kartenserver. – Geozentrum Hannover, Daten durch Abfrage auf der Homepage: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, letzter Datenzugriff vom 23.9.2025.

ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2016): Ausführungsbestimmung zum NWaldLG, Runderlass des ML vom 5.11.2016 – 406-64002-136 – VORIS 79100. (Nds. MBl. S. 1094).

MÖLLER, W. (2004): Umweltrecht Wald, Planung, Naturschutz, Jagd u. a., 3. Auflage. Band II: Waldrecht, Planungsrecht mit Raumordnungs-, Bau- und Planfeststellungsrecht. – 658 + 42 S.; Hannover.

NFP – Niedersächsisches Forstplanungsamt (2016): Waldfunktionenkarte Niedersachsen – Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sowie im Zusammenhang mit diesen stehende sonstige geschützte oder schutzwürdige Flächen. – Wolfenbüttel.

NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2021): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen **40** (3): 125-172; Hannover.

NMU – Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2025): Umweltkarten Niedersachsen. – Daten durch Abfrage auf der Homepage: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/, letzter Datengriff vom 24.9.2025.

NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

NWaldLG – Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315).

SCHMIDT, M., EWALD, J., FISCHER, A., OHEIMB, G. V., KRIEBITZSCH, W.-U., ELLENBERG, H., SCHMIDT, W. (2003): Liste der typischen Waldgefäßpflanzen Deutschlands. – Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft **212**: 1-68; Hamburg.

SCHMIDT, M., MÖLDER, A., SCHÖNFELDER, E., ENGEL, F., SCHMIEDEL, I., CULMSEE, H. (2014): Determining ancient woodland indicator plants for practical use: A new approach developed in northwest Germany. – Forest Ecology and Management **330**: 228-239; Amsterdam.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., IDILBI, I., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2023): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.2: Lebensraumtypen des Grünlandes, der Moore, Sümpfe und Quellen, der Felsen und Schutthalden, der Gletscher sowie der Wälder. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.2): 898 S.; Bonn-Bad Godesberg.

SSYMANK, A., ELLWANGER, G., ERSFELD, M., FERNER, J., LEHRKE, S., MÜLLER, C., RATHS, U., RÖHLING, M., VISCHER-LEOPOLD, M. (2021): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **172** (2.1): 795 S.; Bonn-Bad Godesberg.

USchadG – Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

VORNHOLT, C.-P. (2018): Wald gibt es auch innerorts. – AFZ-Der Wald **73** (18):48-49; München.

WIRTH, K., WURSTER, M., WALDENPFUHL, T. (Redaktion) (2016): Leitfaden zur Kartierung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes. – Projektgruppe Waldfunktionenkartierung der AG Forsteinrichtung, 74 S.; Freiburg.